

## Präambel

### Gegenstand und Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen („AGB“) regeln die Bestimmungen für einzelne Einzelverträge zwischen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München (nachfolgend „Telefónica Germany“) und dem Kunden über die Inanspruchnahme von Digital Phone Leistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn Telefónica Germany diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Digital Phone richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

Einzelne Digital Phone Leistungen werden zwischen den Parteien jeweils über Einzelverträge vereinbart. Mehrere Einzelverträge können in einer Sammelvereinbarung (bspw. Auftragsformular, Administrationsportal) zusammengefasst werden. Ggfs. gilt daneben auch ein gesonderter (Rahmen-) Vertrag, sofern ein solcher abgeschlossen wurde. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, die jeweilige Sammelvereinbarung und ggfs. ein gesonderter Rahmenvertrag sowie alle sonstigen, zwischen den Vertragsparteien Anwendung findende Dokumente werden im Folgenden gemeinsam vereinfachend als „Vertrag“ bezeichnet.

## 1. Digital Phone Leistungen

1.1 Mit Digital Phone stellt Telefónica Germany dem Kunden während der Vertragsdauer die Dienste einer zentralen, virtuellen, VoIP-basierten, cloud-gestützten Telefonanlage („virtuelle Telefonanlage“) zur Verfügung. Dies umfasst die Bereitstellung von VoIP-basierten TK-Dienstleistungen wie z.B. Sprachverbindungen, virtuelle Konferenzen, Anrufweiterleitungen oder Warteschleifen. Die Funktionen werden über die virtuelle Telefonanlage zur Verfügung gestellt. Die Infrastruktur dieser virtuellen Telefonanlage wird in georedundanten Rechenzentren in Deutschland betrieben. Auf die Funktionen und Konfigurationsmöglichkeiten dieser virtuellen Telefonanlage kann der Kunde über das sog. „Administrationsportal“ webbasiert zugreifen.

1.2 Der Kunde erhält eine bestimmte Anzahl von „Lizenzen“ zur Nutzung der virtuellen Telefonanlage. Der Kunde kann jeweils eine Lizenz einem Mitarbeiter („Nutzer“) oder einem Endgerät in einem bestimmten Raum zuordnen (beide Alternativen der Zuordnung werden als „Nebenstelle“ bezeichnet). Der Kunde erhält virtuellen Zugang zu einem Administrationsportal, zu dem Usercontrol sowie dem EVN Portal. Im Rahmen dieser AGB bezeichnet der Begriff „Software“ sowohl die oben aufgeführten Lizenzen als auch das Administrationsportal, Usercontrol sowie das EVN Portal.

1.2 Voraussetzung für die Nutzung von Digital Phone ist das sogenannte Basis Paket. Das Basis Paket enthält fünf Nebenstellen, sein Bestehen ist die Grundvoraussetzung für sämtliche weiteren Leistungen über die gesamte Vertragslaufzeit.

1.3 Nebenstellen sind alle im Serviceportal (ad-min.digitalphone.o2business.de) unter dem Menüpunkt ÜBERSICHT/Nebenstellen aufgelisteten Einträge vom Typ Nebenstelle.

Die jeweiligen Entgelte (die je Nebenstelle variieren können) ergeben sich aus der jeweils gültigen aktuellen Preisliste.

Der Kunde kann Nebenstellen selbst im Administrationsportal aktivieren und deaktivieren. Die monatlichen Nutzungsentgelte fallen immer für den gesamten Monat an, wenn die entsprechende „Nebenstelle“ im Abrechnungszeitraum (auch nur kurzzeitig) angelegt war. Auch die einmaligen Einrichtungsgebühren werden in dem Monat berechnet, in dem die initiale Einrichtung der Nebenstelle vorgenommen wird. Die Einrichtungsgebühr je Nebenstelle fällt dabei stets nur einmal an.

1.4 Grundlage der Berechnung der Telefonentgelte sind die von der virtuellen Telefonanlage registrierten, durchgeführten Anrufe des Kunden. Hierzu existieren mehrere Modelle; abhängig vom vereinbarten Tarif werden die durchgeführten Anrufe des Kunden gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.

1.5 Die einzelnen Leistungen, die Leistungsinhalte und Voraussetzungen sind in der Leistungsbeschreibung Digital Phone im Detail beschrieben.

## 2. Zustandekommen von Einzelverträgen

2.1 Einzelverträge über einzelne Digital Phone Leistungen kommen durch Antrag des Kunden und Annahme durch Telefónica Germany zustande. Telefónica Germany ist nicht zur Annahme verpflichtet. Bei „Angeboten“ von Telefónica Germany, die einem Vertrag vorgehen, handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, es sei denn, Telefónica Germany bezeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich.

2.2 Anträge des Kunden können entweder schriftlich durch die Übermittlung einer einzelnen Erklärung oder einer Sammelvereinbarung erfolgen.

Daneben kann der Kunde einen entsprechenden Antrag auch im Administrationsportal oder telefonisch über den Kundenservice einreichen.

2.3 Die Annahme von Anträgen durch Telefónica Germany erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung.

2.4 Die Laufzeit einer Digital Phone Leistung bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag, die Laufzeit eines Rahmenvertrags bestimmt sich nach den dort beschriebenen Bedingungen.

2.5 Verträge über mehrere Digital Phone Leistungen können in einem gemeinsamen Vertragsdokument (Sammelvereinbarung) zusammengefasst werden. Dabei können für die einzelnen Leistungen jeweils unterschiedliche Regelungen Anwendung finden, insbesondere hinsichtlich Mindestlaufzeit, Verlängerung, Kündigungsrechte und -fristen. Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Sammelvereinbarung festgelegt.

## 3. (entfallen)

## 4. Leistungen/Nutzungsrechte

4.1 Art und Umfang der vertraglichen Digital Phone Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, sowie aus den sonstigen Vereinbarungen der Parteien.

4.2 Der Kunde erhält von Telefónica Germany für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software. Der Begriff „Software“ umfasst die Originalsoftware, alle Vervielfältigungen (Kopien) derselben sowie Teile der Software selbst dann, wenn diese mit anderer Software verbunden ist. Eine Software besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Der Kunde darf Datensicherungen nach den Regeln der Technik durchführen und die hierfür notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke nicht verändern oder entfernen und

ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als im Vertrag beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten und/oder zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben. Die übrigen vertraglichen Pflichten des Kunden gegenüber Telefónica Germany bestehen über eine eventuelle Beendigung des Vertrages hinaus fort.

4.3 Sämtliche Rechte und Informationen von Telefónica Germany bleiben deren Eigentum und keine Bestimmung – mit Ausnahme von 4.1 der vorliegenden AGB ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder als Einräumung einer Lizenz an den Kunden zu verstehen.

4.4 Sämtliche Rechte und Informationen von Drittanbietern oder Subunternehmern von Telefónica Germany, bleiben deren Eigentum und keine Bestimmung des Vertrags – mit Ausnahme von 4.1 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen – ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder als Einräumung einer Lizenz an den Kunden zu verstehen.

4.5 Dem Kunden obliegt es, vor Installation der Software alle bereits vorhandenen Daten seines Computersystems zu sichern. Für Softwarefehler, Datenverluste und sonstige Schäden, die durch die Installation oder Nutzung der Software entstehen, haftet Telefónica Germany nur im Rahmen der Ziffer 11 dieser AGB.

4.6 Soweit nicht abweichend vereinbart, bleiben die technischen Geräte (z.B. Router), die Telefónica Germany dem Kunden zur Verfügung stellt, Eigentum von Telefónica Germany. Telefónica Germany behält sich vor, überlassene Hard- und Software jederzeit zu aktualisieren. Nach Vertragsende oder nach Überlassung entsprechender neuer Hardware sind die Geräte vom Kunden auf eigene Kosten an Telefónica Germany zurückzusenden soweit diese versandfähig sind, andernfalls wird Telefónica Germany die Geräte beim Kunden abholen.

4.7 Erbringt Telefónica Germany Leistungen, ohne dass der Kunde hierauf einen vertraglichen Anspruch hat, kann Telefónica Germany diese Leistungen jederzeit einstellen. Besteht der Kunde auf der Fortführung der Leistungen, sind diese gesondert zu vergüten.

4.8 Telefónica Germany ist gegenüber dem Kunden nicht für den Betrieb, die Prüfung, die Wartung, den Transport, die Abfertigung, die Überführung, die Be- oder Entladung oder den Einbau von Geräten oder Zubehör verantwortlich, die von einer anderen Partei als Telefónica Germany erworben oder bereitgestellt werden. Telefónica Germany ist nicht verpflichtet, Änderungen, Modifizierungen oder Zusätze an ihren Komponenten, Digital Phone Leistungen oder Anlagen vorzunehmen, um sie an das/die vom Kunden bereitgestellte(n) oder genutzte(n) Gerät(e) anzupassen.

4.9 Telefónica Germany ist bei Ausfällen, Unregelmäßigkeiten oder technischen Fehlern der Digital Phone Leistungen für die Wiederherstellung bzw. Reparatur nur entsprechend der vertraglichen Regelungen verantwortlich, insbesondere nur unter Berücksichtigung der vereinbarten Einschränkungen. Eine Verantwortung von Telefónica Germany für Ausfälle, Unregelmäßigkeiten oder technische Fehler der Digital Phone Leistungen ist von vornherein ausgeschlossen, wenn sie auf eine vertragswidrige oder unbefugte Manipulation oder Nutzung der Digital Phone Leistungen durch den Kunden oder den Nutzern zurückzuführen sind. Sofern SLAs im Vertrag Wiederherstellungszeiten bzw. Entsturzzeiten beschreiben, führt eine Wiederherstellung im Rahmen der SLAs dazu, dass die Digital Phone Leistung als von Anfang an vertragsgemäß erbracht gilt.

4.10 Bestimmte Elemente der Digital Phone Leistungen können davon abhängig sein, dass der Kunde oder sonstige Dritte über eine angemessene Infrastruktur verfügen und/oder ein passendes Gerät nutzen. Wenn die erwähnte angemessene Infrastruktur nicht verfügbar ist oder der Kunde kein passendes Gerät nutzt, übernimmt Telefónica Germany keine Verantwortung für daraus resultierende Konsequenzen.

4.11 Telefónica Germany ist von der Leistungserbringung nach dem Vertrag befreit, soweit durch eine inländische oder ausländische öffentliche Einrichtung (z.B. Behörde, Gericht, etc.) die Beendigung oder teilweise Einstellung der Digital Phone Leistungen in einem oder mehreren Ländern verfügt, angeordnet oder angedroht wird oder sich ein entsprechendes Verbot aus einer Änderung der Rechtslage ergibt.

4.12 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Digital Phone Leistungen sowie zu nutzen, wie dies gemäß den Bestimmungen des Vertrags vorgesehen ist. Der Kunde ist für jegliche unangemessene Nutzung der Digital Phone Leistungen durch den Kunden selbst und durch die jeweiligen Nutzer verantwortlich.

4.13 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass von seiner Seite aus alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Nutzung der Digital Phone Leistungen erfüllt werden, insbesondere in Bezug auf die Anforderung der Geräte und/oder sonstiger Ausrüstung, sowie dafür, Telefónica Germany alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Telefónica Germany vernünftigerweise in Verbindung mit dem Vertrag benötigt.

4.14 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass durch ihn und die jeweiligen Nutzer alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie aufsichtsbehördliche Anforderungen, denen die Nutzung und der Vertrieb der Digital Phone Leistungen unterliegen, eingehalten werden, insbesondere ist er für die Erteilung oder den Erhalt einer erforderlichen Zulassung, Bestätigung oder Genehmigung in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten, in denen die Digital Phone Leistungen genutzt wird, verantwortlich. Der Kunde darf gegenüber Dritten keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen erteilen, die den Vertrag verlässchen oder ihm entgegenstehen. Nur sofern in dem Vertrag gesondert vereinbart, darf der Kunde die Digital Phone Leistungen weiter veräußern, soweit er sicherstellt, dass Telefónica Germany ihre ggfs. gegenüber Behörden, Gerichten oder sonstigen zuständigen Stellen bestehenden Pflichten (Auskunfts-, Überwachungs-, oder vergleichbare Pflichten) uneingeschränkt erfüllen kann. Insbesondere muss der Kunde jederzeit in der Lage sein, die Personen in der Leistungskette, für die die Digital Phone Leistung erbracht wird, bzw. die (juristischen und natürlichen) Personen, die Digital Phone Leistungen nutzen, benennen zu können.

## 5. Pflichten und Verantwortung des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Zugangskennungen geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, wenn die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

Der Kunde hat dann auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte angefallen sind, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Dritten nicht zugerechnet werden kann.

5.2 Der Kunde darf die Leistungen von Telefónica Germany nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

a) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.

b) unter Verwendung der Digital Phone Leistungen weder entgeltlich oder unentgeltlich Telekommunikations- oder Telematrosendienste gegenüber Dritten anbieten, insbesondere keine von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterleiten.

c) die Digital Phone Leistungen nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen.

d) Digital Phone Leistungen nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen.

e) die Digital Phone Leistungen, die ihm unabhängig von der konkreten Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z. B. Flatrate, Volumenpaket, feste Kostenobergrenze) nicht zur Herstellung dauerhafter Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung und nicht zur Herstellung von Verbindungen nutzen, bei denen der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung oder der Dauer der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält oder erhalten soll.

5.3 Für den Fall, dass der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde gegen eine der in Ziffer 5.2 genannten Regelungen verstößt, ist Telefónica Germany ohne vorherige Ankündigung berechtigt, die betroffenen Digital Phone Leistungen sofort zu sperren und eine Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen (Abmahnung). Sofern der Kunde den begründeten Verdacht nicht innerhalb der Frist ausräumt, ist Telefónica Germany berechtigt, den bestehenden Vertrag und sämtliche einzelnen Einzelverträge außerordentlich zu kündigen. Sofern Telefónica Germany das/die Vertragsverhältnis(se) gemäß Ziffer 5.3 außerordentlich beendet, werden sämtliche Forderungen, insbesondere Entgeltforderungen wegen erbrachter Digital Phone Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

5.4 Sofern Telefónica Germany das/die Vertragsverhältnis(se) gemäß Ziffer 5.3 außerordentlich beendet, sind sämtliche (Schadenersatz-) Ansprüche, die ggfs. aufgrund der Sperrung und/oder der außerordentlichen Kündigung dem Kunden entstehen könnten, ausgeschlossen.

## 6. Termine / Annahmeverzug des Kunden

6.1 Von Telefónica Germany genannte Termine im Zusammenhang mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistung (z.B. Realisierungstermine) sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Telefónica Germany ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden.

6.2 Nimmt der Kunde die von Telefónica Germany bereitgestellte vertragliche Leistung nicht an (z.B. indem er eine etwaig erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt), kann Telefónica Germany den Kunden hierzu unter Fristsetzung auffordern. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Annahme kann Telefónica Germany die vereinbarten einmaligen und/oder monatlichen Entgelt berechnen und ggf. weitere Rechte gem. §§ 300ff BGB geltend machen.

6.3 Ist ein Termin für den Besuch eines Servicetechnikers beim Kunden vereinbart worden, wird der Kunde während des von Telefónica Germany genannten Zeitfensters erreichbar sein. Scheitert der Servicetermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und ist deshalb ein weiterer Termin erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, Telefónica Germany die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

## 7. Preise und Vergütung für Aufwände

7.1 Digital Phone Leistungen werden dem Kunden gemäß dem in dem Einzelvertrag bzw. in der Sammelvereinbarung bzw. in einem Rahmenvertrag vereinbarten Preise, Konditionen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Alle im Vertrag angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe.

7.2 Entsteht durch fehlerhafte Angaben des Kunden, oder Unterlassung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht ein zusätzlicher Aufwand für Telefónica Germany, ist Telefónica Germany berechtigt, dem Kunden den dadurch entstandenen Aufwand zu berechnen.

7.3 Rügt der Kunde gegenüber Telefónica Germany einen Mangel bzw. Fehler der vertraglichen Leistung, und stellt Telefónica Germany bei Prüfung oder Behebung des gerügten Mangels bzw. Fehlers fest, dass dieser nicht besteht, oder seine Ursache nicht im Leistungsbereich von Telefónica Germany liegt, ist Telefónica Germany berechtigt, den mit dem Aufwand zur Prüfung/ Beseitigung des gerügten Mangels bzw. Fehlers verbundenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

## 8. Zahlungsbedingungen/ Rechnungsstellung

8.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, beginnt die Entgeltspflicht des Kunden mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung.

8.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche Entgelte mit Zugang der Rechnung fällig und müssen binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug auf dem dort angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Nutzungsunabhängige sowie variable Entgelte sind monatlich nach der Leistungserbringung zu zahlen. Telefónica Germany ist berechtigt, eine Abschlagszahlung auf diese variablen Entgelte auch im Voraus zu erheben. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages.

8.3 Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird das Entgelt vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Über Höhe und Zeitpunkt des Einzuges wird der Kunde in seiner Rechnung informiert. Der Einzug erfolgt frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung. Erfolgt der Einzug vom Konto eines Dritten, hat der Kunde den Kontoinhaber unverzüglich nach Zugang der Rechnung über Zeitpunkt und Höhe des angekündigten Lastschritzeinzuges zu informieren. Telefónica Germany ist berechtigt, die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines SEPA-Lastschriftmandates zu verlangen.

8.4 Rechnungen werden in monatlichen Abständen gestellt und können nicht berechnete Beträge aus Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält Telefónica Germany sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Bestehen mehrere Verträge mit dem Kunden, kann Telefónica Germany alle Leistungen in einer einheitlichen Rechnung abrechnen. Telefónica Germany ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung in elektronischer Form bereitzustellen.

8.5 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstreitigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8.6 Gegen Forderungen von Telefónica Germany steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8.7 Wird für Telefónica Germany nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist Telefónica Germany berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach

Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann Telefónica Germany von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Telefónica Germany ausdrücklich vorbehalten.

## 9. Sperre

9.1 Die Befugnis von Telefónica Germany, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Für die Sperre kann ein Entgelt erhoben werden, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Die Vornahme der Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der monatlichen Grundpreise, (z.B. monatliche Grundgebühren, Options-Preise, Flatrate-Preise,) unberührt.

## 10. Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1 Laufzeiten und Kündigungsfristen der jeweiligen Digital Phone Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag.

10.2 Sämtliche Kündigungen des Vertrages oder Teile davon müssen schriftlich erfolgen.

10.3 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Sofern Telefónica Germany das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, fristlos kündigt, steht Telefónica Germany ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte (insbesondere monatliche Grundgebühren, Flatrate-Preise) zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Telefónica Germany vorbehalten.

## 11. Haftung von Telefónica Germany

8.1 Soweit Telefónica Germany als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung auf Grundlage des Telekommunikationsgesetz-zes gegenüber einem Kunden verpflichtet ist, ist die Haftung auf 12.500,- Euro je Kunde begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht von Telefónica Germany wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegen-über mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Telefónica Germany herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

8.2 Telefónica Germany haftet im Falle anderer Schäden als der Vermögensschäden oder der Entschädigungen im Sinne von Ziffer 8.1, gleich aus welchem Rechtsgrund, a) unbeschränkt für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;

b) unbeschränkt bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit;

c) unbeschränkt soweit Telefónica Germany eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft;

d) unbeschränkt soweit Telefónica Germany einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat;

e) für sonstige fahrlässig verursachte Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Telefónica Germany beruhen, der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann. Vorhersehbare, vertragstypische Schäden sind Schäden, die bei einem Vertrag der vorliegenden Art bei der jeweiligen Pflichtverletzung von Telefónica Germany typischerweise als Schaden zu erwarten sind.

8.3 Für den Verlust von Daten haftet Telefónica Germany bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang dieser Ziffer 8 nur, soweit der Kunde seine Daten regelmäßig so gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

8.4 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen.

8.5 Soweit die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8.6 Soweit Telefónica Germany aufgrund einer Vorschrift des dritten Teils des Telekommunikationsgesetzes dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz, eine auf Grund des Telekommunikationsgesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine aufgrund des Telekommunikationsgesetzes in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Bundesnetzagentur anzurechnen; ein Schadensersatz von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz, eine aufgrund des Telekommunikationsgesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine aufgrund des Telekommunikationsgesetzes in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Bundesnetzagentur ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.

## 12. Höhere Gewalt

12.1. Telefónica Germany ist für einen Verstoß gegen ihre Vertragspflichten nicht haftbar, sofern sich die Erfüllung ihrer Pflichten infolge von höherer Gewalt verzögert oder unmöglich wird; dies muss dem Kunden so schnell wie vernünftigerweise möglich mitgeteilt werden.

12.2. Für die Zwecke des Vertrags bedeutet „höhere Gewalt“ ein Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Telefónica Germany, das Telefónica Germany daran hindert, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, wobei dies u.a. eines oder mehrere der folgenden Ereignisse sein kann: Streik, Aufstand, Unruhen, Militäreinsatz, Terrorismus, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Unmöglichkeit der Beschaffung von notwendigen Ressourcen, Kraftstoff oder Transportmitteln, Verkündung des Notstands durch eine Regierungsbehörde oder der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG

12.3. Die in dem Vertrag festgesetzten Lieferfristen oder Vertragspflichten werden so lange verlängert, wie das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Wenn die Ursache

für das Ereignis der höheren Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, endet der Vertrag, sofern die Parteien nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren.  
12.4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Folgen von Umständen höherer Gewalt.

### 13. Preisanpassungen

13.1 Telefónica Germany ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlen- den Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.

13.2 Die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service, Lizenzen), Kosten für die Kundenverwaltung (z. B. für Kundenhotlines und -service, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Gemeinkosten (z. B. Kosten für Büro- und Servicestandorte und Energiekosten) sowie hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastungen, z. B. durch die Bundesnetzagentur (jedoch keine Bußgelder o. ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der vertraglichen Leistung haben.

13.3 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten nach Abschluss des Vertrages erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Telefónica Germany wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten-erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirk-sam werden, wie Kostenerhöhungen.

13.4 Preiserhöhungen gem. Ziffern 13.1 – 13.3 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen, höchstens 2 Monate, bevor die Preiserhöhung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Preiserhöhung informiert. Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 13.5 zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.

13.5 Der Kunde kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziffer 13.4 ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Preiserhöhung ist unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

13.6 Preisermäßigungen gem. Ziffern 13.1 – 13.3 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen, höchstens 2 Monate, bevor die Preisermäßigung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Preisermäßigung informiert. Anlässlich einer Preisermäßigung besteht kein Kündigungsrecht des Kunden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

13.7 Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

### 14. Änderungen von AGB und Leistungen

14.1 Telefónica Germany ist berechtigt, die AGB zu ändern, soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn und soweit sich aus Entwicklungen nach Vertragsschluss, die Telefónica Germany nicht vorhersehen konnte und die von Telefónica Germany weder herbeigeführt noch beeinflussbar waren, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages ergeben. Ein triftiger Grund liegt weiter vor, wenn und soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von Regelungslücken erforderlich ist, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Eine Regelungslücke kann sich insbesondere ergeben, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

14.2 Telefónica Germany ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, wenn und soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Neuerungen (z. B. wegen geänderter Vorleistungsprodukte oder neuer technischer Standards) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder zur Wahrung der Interoperabilität der Netze erforderlich ist.

14.3 Änderungen gem. Ziffer 14.1 und/oder 14.2 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen, höchstens 2 Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Änderung informiert. Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 14.4 zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.

14.4 Der Kunde kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziffer 14.3 ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

### 15. Wahl und Änderung technischer Mittel

15.1 Telefónica Germany ist in der Wahl der technischen Mittel frei, die er zur Erbringung der vereinbarten Leistungen einsetzt, soweit diese nicht vertraglich vereinbart wurden. Zu diesen technischen Mitteln gehören beispielsweise Infrastrukturen, Plattformen, Übertragungstechnologien und -protokolle sowie Benutzeroberflächen.

15.2 Telefónica Germany ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel im Sinne von Ziffer 15.1 vorzunehmen, wenn hierdurch die vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden nicht verändert werden. Führt die Änderung nach Satz 1 zu einer Änderung der vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden, gelten Ziffer 14.2-14.4.

### 16. Vertraulichkeit

16.1 Für die Zwecke des Vertrags gelten die Informationen als vertraulich, die in Verbindung mit dem Vertrag erteilt, versendet, erhalten oder ausgetauscht werden. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

16.2 Abschnitt 16.1 gilt nicht für Informationen, deren Offenlegung ausdrücklich und schriftlich von der offenlegenden Partei erlaubt wurde. Telefónica Germany kann vertrauliche Informationen des Kunden gegenüber ihren Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern ihrer Subunternehmer und verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff AktG offenlegen, sofern Telefónica Germany gegenüber dem Empfänger angemessene Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen ergreift.

16.3 Die Pflichten gemäß Abschnitt 16.1 schränken die Offenlegung durch eine der Parteien nicht ein

a) wenn sie gemäß einem gültigen Gesetz oder dem Beschluss eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde erfolgt (sofern die offenlegende Partei sicherstellt, dass sie die andere Partei auf eine den Umständen entsprechende Art benachrichtigt);

b) wenn es sich um Informationen handelt, die die andere Partei unabhängig entwickelt hat ohne sich auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu beziehen;

c) wenn es sich um Informationen handelt, die auf eine andere Weise als durch eine unbefugte Offenlegung unter Verstoß gegen die in dem Vertrag vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten öffentlich bekannt wurden; oder

d) wenn es sich um Informationen handelt, die gegenüber einem Dritten ohne jegliche Vertraulichkeitspflicht vom Eigentümer der Informationen offengelegt wurden oder von denen eine Partei Kenntnis erhält oder die sie besitzt, ohne einer Vertraulichkeitspflicht zu unterstehen.

16.4. Die Parteien dürfen die vertraulichen Informationen nur zur Erfüllung ihrer entsprechenden Pflichten im Rahmen des Vertrags nutzen; demzufolge haften die Parteien für alle Schäden, die möglicherweise in Folge eines Verstoßes gegen Abschnitt 16 entstehen.

16.5. Wenn eine Partei Kenntnis über einen Verlust oder die Offenlegung vertraulicher Informationen entgegen den Bestimmungen des Vertrags durch interne Mitarbeiter oder Subunternehmer oder (End-) Kunden erlangt, wird diese Partei, sobald sie hiervon Kenntnis genommen hat, die andere Partei benachrichtigen.

16.6. Die Vertraulichkeitspflichten sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages wirksam. Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die von Telefónica Germany offenbart wurden, zurückzugeben oder auf Anweisung zu löschen und zu vernichten (außer soweit der Kunde dazu verpflichtet ist, die Informationen einzubehalten, um entsprechende gesetzliche Pflichten zu erfüllen) und sie nicht selbst oder über Dritte offenzulegen.

### 17. Schlussbestimmungen und Hinweise

17.1 Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren gemäß den Bestimmungen TKG einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

17.2 Der Vertrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er ein Gesellschaftsverhältnis oder ein Joint-Venture jeglicher Art zwischen den Parteien begründet oder eine Partei ermächtigt, als Vertreter der anderen Partei aufzutreten, und sofern in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, darf keine Partei im Namen der anderen Partei handeln oder die andere Partei auf sonstige Weise verpflichten. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany nicht berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen Telefónica Germany an Dritte abzutreten. Telefónica Germany ist berechtigt, den Vertrag auf an Telefónica Germany beteiligte Unternehmen oder mit Telefónica Germany im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Abtretungen nach § 354a HGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

17.3 Sofern in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, kann der Vertrag nur durch eine schriftliche Abänderungsvereinbarung geändert werden, die von vertretungsberechtigten Vertretern beider Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden muss. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

17.4 Telefónica Germany ist berechtigt, Informationen des Kunden im Rahmen der Optimierung der vertraglichen Leistung auszuwerten.

17.5 Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

17.6 Gerichtsstand ist München.

17.7 Die von Telefónica Germany auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts.

17.8 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**Telefónica Germany GmbH & Co OHG**